

Stellungnahme

zum Kurzarbeitergeld – Doppelbesteuerung für Grenzgängerinnen 06.04.2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren des IPR Ausschusses,
vielen Dank, dass Sie der AK die Möglichkeit eingeräumt haben zu dem

Problem der „Doppelbesteuerung“ von Grenzgängerinnen und Grenzgängern im Zusammenhang mit dem KUG hier Stellung zu nehmen.

Aktuell insbesondere Kurzarbeitergeld aufgrund der Covid-19 Pandemie

1. Problem

Die Entgeltersatzleistungen (Leistungen aus der deutschen Sozialversicherung) werden gem. SGB III auf Grundlage des Nettoarbeitsentgeltes berechnet.

Da GrenzgängerInnen in Deutschland nicht steuerpflichtig sind, wird für sie eine fiktive Steuer nach deutschem Recht bei der Berechnung des Nettoentgeltes zugrunde gelegt.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in den Verfahren (C-400/02 Merida, C-172/11 Erny), eine Diskriminierung der GrenzgängerInnen festgestellt, wenn Frankreich gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (kurz: DBA) die Besteuerungshoheit zusteht, Deutschland aber zur Berechnung der Leistung eine fiktive deutsche Steuer zugrunde legt. In beiden Verfahren ging es um arbeitsrechtlich entstandene Ansprüche bzw. Leistungen. Nicht um Ansprüche auf Sozialleistungen. Die Entscheidungsgründe können aber durchaus entsprechend auf den vorliegenden Fall Anwendung finden.

Im Umkehrschluss bestätigt dies auch die Entscheidung des EuGH (C-496/15 Eschenbrenner), die zwar zu dem Ergebnis kommt, dass die fiktive Berücksichtigung der deutschen Lohnsteuer bei der Berechnung von Insolvenzgeld nicht zu beanstanden ist, falls Deutschland das Besteuerungsrecht nach DBA zusteht. Der zu beurteilende Sachverhalt stammte jedoch aus dem Jahr 2012. Zu diesem Zeitpunkt stand das Recht zur Besteuerung dieser Sozialleistung laut DBA aber noch Deutschland zu. Bis einschließlich 2015 lag gemäß dem Kassenstaatsprinzip diese Besteuerungshoheit bei Deutschland (Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 DBA alte Fassung)

Das Besteuerungsrecht für Leistungen aus der Sozialversicherung wurde aber mit Inkrafttreten des Zusatzabkommens um DBA Deutschland Frankreich zum 01. Januar 2016 geändert.

Seit 01.01.2016 regelt Art 13 Abs. 8 DBA:

„Ruhegehälter, Renten (einschließlich Bezügen aus der gesetzlichen Sozialversicherung) und ähnliche Vergütungen können nur in dem Staat besteuert werden, in dem der Begünstigte ansässig ist.“

Damit liegt das Besteuerungsrecht bei Frankreich und wird auch vollumfänglich von Frankreich ausgeübt.

Somit ist eine faktische „Doppelbesteuerung“ und reelle Doppelbelastung der GrenzgängerInnen gegeben.

2. Empfohlenen Lösungsmöglichkeiten

2.1. Änderung im Bereich DBA

2.1.1. Kurzfristige Lösung in Bezug auf KUG / Covid -19 Pandemie

Änderung des Punktes 4. der Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich zum DBA vom 13.05.2020, die aufgrund der Besonderheiten der Covid – 19 Pandemie abgeschlossen wurde, analog der der entsprechenden Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz vom 12.06.2020.

Konsultationsvereinbarung Deutschland – Frankreich 13.05.2020

4. Bei Bezug von Sozialversicherungsleistungen untätig zu Hause verbrachte Tage
In einem Vertragsstaat ansässige natürliche Personen, die normalerweise im anderen Staat arbeiten und ihre Zeit aufgrund von COVID-19-Maßnahmen untätig zu Hause verbringen, können Leistungen nach dem Sozialversicherungsrecht eines Vertragsstaats beziehen, insbesondere französischen chômage partiel oder deutsches Kurzarbeiter-, Arbeitslosen- oder Insolvenzgeld.

Neu zu regeln: *Statt des bisherigen Wortlautes der Regelung, „Es besteht Einvernehmen darüber, dass diese Leistungen nach dem Abkommen nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden können“, muss eine entsprechende Regelung, wie in der unten aufgeführten Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz aufgenommen werden.*

Konsultationsvereinbarung Deutschland-Schweiz vom 12.06.2020

2) In der Schweiz ansässige Personen können aufgrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie anstelle ihres regulären Arbeitslohns deutsches Kurzarbeitergeld beziehen. **Hier bereits bestehende zusätzliche Regelung:** In der Erwägung, dass diese deutschen Sozialversicherungsleistungen auf der Grundlage eines Prozentsatzes des Nettoarbeitslohns berechnet werden, gelten diese als in Deutschland besteuert und die Schweiz nimmt diese Einkünfte von der Besteuerung aus; die Schweiz kann aber den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

2.1.2. Langfristige, dauerhafte Lösung im DBA Bereich

Änderung des Art 13 Abs. 8 des Zusatzabkommens zum DBA Deutschland - Frankreich dahingehend, dass Ruhegehälter, Renten und ähnliche Bezüge weiterhin nur in dem Staat besteuert werden können, in dem der Begünstigte ansässig ist; Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung aber gemäß dem Kassenstaatprinzip nur in dem Staat besteuert werden können, der die Leistungen zahlt.

Anmerkung: Ursprünglich war das wohl auch so beabsichtigt, d.h nur die Aufnahme der Ruhegehälter und der Renten in den Art 13, aber durch eine versehentliche Übertragung der vollständigen Regelung aus dem SGB, kam es dann zu der zusätzlichen Aufnahme der Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung.

2.2. Langfristige Änderung im Bereich des SGB III

Regelung, dass die Ermittlung des Nettoentgeltes zur Berechnung der Sozialversicherungsleistung bei GrenzgängerInnen, die in Deutschland nicht steuerpflichtig sind, nicht unter Ansatz einer fiktiven deutschen Steuer, sondern unter Berücksichtigung des französischen Steuerabzugs erfolgt.

Freundliche Grüße


Arbeitskammer des Saarlandes
Beraterin für Arbeitsrecht
Vereinigung des öffentlichen Rechts
Postfach 10 01 11 Saarbrücken
www.arbeitskammer.de
Beatrice Zeiger
(Geschäftsführerin Arbeitskammer des Saarlandes)